

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. November 1957

Rennveranstaltungen auf Strassen162/A.B.
zu 159/JAnfragebeantwortung

Auf eine Anfrage, welche die Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen anlässlich der Sitzung des Nationalrates am 10. Juli d.J., betreffend Rennveranstaltungen für Fahrzeuge, die durch Verbrennungsmotoren betrieben werden, an ihn gerichtet haben, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock mit:

Rennveranstaltungen, das sind motorsportliche Veranstaltungen auf Strassen, die nur der Erzielung grösstmöglicher Geschwindigkeiten dienen, werden im Interesse einer möglichst wirksamen Unfallbekämpfung im Straßenverkehr, soweit ihre Abhaltung auf Bundesstrassen in Aussicht genommen und daher die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau gegeben ist, bereits seit längerem grundsätzlich nicht bewilligt.

Von diesen Rennveranstaltungen in engerem Sinn zu unterscheiden sind die sogenannten Wertungsfahrten, die nur auf Erzielung einer bestimmten Durchschnittsgeschwindigkeit abgestellt sind. Diese werden - da sie vielfach auch im Interesse des Fremdenverkehrs liegen - insofern gestattet, als sie internationalen Charakter tragen und Geschwindigkeitswettbewerbe ausschliessen oder auf einem Raum zur Durchführung gelangen, in welchem deren Abhaltung keine Störungen des allgemeinen Verkehrsablaufes befürchten lässt.

Für Landes- und sonstige Strassen, die nicht Bundesstrassen sind, fallen die entsprechenden Verfügungen in die Zuständigkeit der Länder.

Rennveranstaltungen auf geschlossenem Raum, wie etwa auf Sandbahnen oder auf Flugplatzpisten, sind nicht Gegenstand strassenpolizeilicher Regelung, sondern Angelegenheit der sogenannten Spektakel-Polizei und unterliegen als solche der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

-.-.-.-.-